

Einer Beitragserhebung muss eine Kalkulation zugrundeliegen, bei der die Kosten den Beitragsflächen gegenübergestellt werden.

Daraus wird ein **höchst-möglicher Beitragssatz** errechnet.
Der tatsächlich erhobene Beitrag liegt darunter.

Als im Jahr 2005 die ersten Beitragsbescheide verschickt wurden, lag dieser Höchstsatz bei 9 Euro. Gefordert wurden die bekannten 2,55 (zuzügl. MwSt. = 2,73 €).

Im Laufe mehrerer Gerichtsverhandlungen mussten auf der Kostenseite gravierende Korrekturen vorgenommen werden.

Auch bei den Flächen gab es Veränderungen.
Es waren viele Gewerbegebiete (unbebaute) nicht in die Kalkulation aufgenommen.
Durch weniger Kosten und mehr Flächen sank der höchstmögliche Beitragssatz.
So lag dieser im Herbst 2008 nur noch bei 2,97 €.

Erneut hat das Gericht im November 2008 diese Kalkulation und Teile der Satzung nicht akzeptiert.

Für die Beschlussfassung im September 2009 wurde die gesamte Kalkulation überarbeitet und dafür Satellitenaufnahmen herangezogen.
Nun liegt der höchstmögliche Beitragssatz bei 2,61 €.
Die Differenz zum festgelegten Beitrag von 2,55 € ist nur noch sehr gering.

Im November wurde vor Gericht auch die sog. **Tiefenbegrenzungsregelung** beanstandet. Das Gericht befand, dass die angesetzten 40 m nicht "typisch für das Verbandsgebiet" seien.

Diese Tiefenbegrenzung betraf jedoch nur ein Viertel aller Grundstücke (lt. ZkWAL). Von diesen Eigentümern - nur von denen, die geklagt haben - will der ZkWAL jetzt mehr Geld haben. Teilweise viel mehr.

Strafe muss sein, oder?

Oder: Wer zuletzt lacht, lacht am besten.